

**Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
(GOKKSyn)**

Vom 9. März 2013

Änderung

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	28. Oktober 2023	Beschluss Kirchenkreissynode II/16-3	§ 6 neuer Absatz 3 bisherige Absätze 3 und 4	eingefügt werden Absätze 4 und 5

**Abschnitt 1
Konstituierung**

**§ 1
Konstituierung**

(1) Die Kirchenkreissynode soll spätestens sechs Monate nach Abschluss der Wahl zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen werden.

(2) Den Termin für die Einberufung zur konstituierenden Tagung und die vorläufige Tagesordnung legt die Einberuferin bzw. der Einberufer im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat fest.

(3) Die konstituierende Tagung beginnt mit einem Gottesdienst, in dem - soweit nicht im Kirchenrecht anderes geregelt ist - die Einberuferin bzw. der Einberufer die Mitglieder der Kirchenkreissynode (Synodale) durch die Ablegung eines Gelöbnisses auf ihr Amt verpflichtet. Synodale und stellvertretende Mitglieder, die in diesem Gottesdienst nicht verpflichtet worden sind, werden zu Beginn ihrer ersten Sitzung vor der Kirchenkreissynode durch den Präses verpflichtet.

(4) Die Verpflichtung der Synodalen erfolgt nach der Agende IV.

**§ 2
Wahl des Geschäftsausschusses**

(1) Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Wahlen und zur Unterstützung des Präsidiums bei der Führung der Geschäfte wählt die Kirchenkreissynode auf ihrer konstituierenden Tagung noch vor der Wahl der bzw. des Präses aus ihrer Mitte einen Geschäftsausschuss mit sechs Mitgliedern.

(2) Es stehen zwölf Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl. Diese werden durch Zuruf aus der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der Zurufe bestimmt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Einberuferin bzw. dem Einberufer gezogen wird.

§ 3

Wahl der bzw. des Präses

(1) Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer konstituierenden Tagung vor dem Eintritt in die Beratungen die bzw. den Präses.

(2) Der Geschäftsausschuss macht einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Präses. Das Recht der Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen wird hiervon nicht berührt.

(3) Unmittelbar nach der Wahl der bzw. des Präses übernimmt dieser die Leitung der Tagung.

§ 4

Wahl der Vizepräses

Die Wahl der Vizepräses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Übernahme der Tagungsleitung durch die bzw. den Präses.

§ 5

Schriftführer

Im Anschluss an die Wahl der Vizepräses wählt die Kirchenkreissynode sechs Schriftführer. Diese unterstützen das Präsidium bei der Fertigung der Niederschrift, bei der Führung der Rednerliste und bei der Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen.

Abschnitt 2

Einberufung und Teilnahme

§ 6

Einberufung

(1) Das Präsidium setzt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat die Termine der weiteren Tagungen fest, falls die Kirchenkreissynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts beschlossen hat.

(2) Auf den Antrag zur Einberufung der Kirchenkreissynode eines nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten ist die Kirchenkreissynode innerhalb von fünf Wochen einzuberufen.

(3) Die Kirchenkreissynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Die Kirchenkreissynode kann vom Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat als Sitzung mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) einberufen werden. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Einladung zu den Tagungen ergeht an die Synodalen und die weiteren teilnahmeberechtigten Personen schriftlich. Sie kann, soweit die bzw. der Einzuladende zugestimmt hat, auch per E-mail erfolgen. Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung und einen vorläufigen Zeitplan enthalten.

(5) Vorlagen sind den Synodalen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bekannt zu geben, förmliche Anträge und Eingaben sollen den Synodalen rechtzeitig vor Beginn der Tagung bekannt gegeben werden.

§ 7 Teilnahme

(1) Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet.

(2) Die Synodalen haben dem Präsidium über die Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sie zu einer Tagung ganz oder zeitweise verhindert sind oder eine Tagung vor ihrem Ende verlassen müssen.

(3) Im Fall der Verhinderung einer bzw. eines Synodalen für eine gesamte Tagung hat das Präsidium, soweit stellvertretende Mitglieder vorhanden sind, unverzüglich das stellvertretende Mitglied einzuladen. Die Fristen nach § 6 gelten als eingehalten, soweit sie gegenüber der bzw. dem verhinderten Synodalen eingehalten waren.

Abschnitt 3 Tagungen

§ 8 Eröffnung und Abschluss

(1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. Bei einer mehrtägigen Tagung beginnen die Beratungen an jedem Morgen mit einer Andacht und enden am Abend ebenso. Die Tagungen der Kirchenkreissynode werden mit einem Gebet oder einem Lied und dem Reisesegen abgeschlossen. Das Präsidium fordert diejenigen Synodalen, die für Gottesdienste oder Andachten verantwortlich sind, rechtzeitig dazu auf.

(2) Die bzw. der Präses eröffnet und schließt die Beratungen der Tagung.

(3) Vor Beginn der Beratungen stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode durch namentlichen Aufruf der Synodalen fest. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit von einer bzw. einem Synodalen angezweifelt wird.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Kirchenkreissynode stellt die endgültige Tagesordnung und den Zeitplan nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Beschluss fest.

(2) Die vorläufige Tagesordnung darf dabei um weitere Punkte nur erweitert werden, wenn mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode dem zustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beratung über Vorlagen in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden soll, die den Synodalen nicht innerhalb der Frist von § 6 Abs. 4 bekannt gegeben worden sind.

(3) Über Abweichungen vom Zeitplan entscheidet das Präsidium, soweit die Kirchenkreissynode nicht für bestimmte Tagesordnungspunkte etwas anderes beschließt.

§ 10 Niederschrift

(1) Die Beratungen der Kirchenkreissynode werden auf Tonträger aufgezeichnet. Soweit eine Rednerin oder ein Redner, der nicht Mitglied der Synode ist, dem zu Beginn ihres bzw. seines Beitrags widerspricht, unterbleibt die Tonaufnahme. Die Tonaufnahmen sind sicher zu verwahren und stehen dem Präsidium für die Fertigung der Niederschrift zur Verfügung. Zu anderen Zwecken ist eine Verwendung der Tonaufnahmen für einen Zeitraum von 20 Jahren nach ihrer Aufzeichnung nur zulässig, wenn das Präsidium und die betroffene Rednerin bzw. der betroffene Redner dem schriftlich zugestimmt haben.

(2) Über jede Tagung der Kirchenkreissynode ist durch die von der Kirchenkreissynode gewählten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Tagesordnung;
2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. die Verhinderung einer bzw. eines Synodalen und das Nachrücken eines stellvertretenden Mitglieds;
4. den Beginn und das Ende der Beratung eines Gegenstandes;
5. die Anträge;
6. die Beschlüsse;
7. die Wahlergebnisse;
8. den Namen des Beratungsleiters und
9. die Uhrzeit der jeweils protokollierten Ereignisse.

(3) Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Präsidiums und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift liegt bei der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode aus. Das Präsidium weist die Synodalen darauf hin. Wird die Niederschrift während der nächsten Tagung nicht beanstandet, gilt sie als endgültig bestätigt. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet das Präsidium.

(5) Die Synodalen erhalten binnen eines Monats nach Abschluss der Tagung eine schriftliche Zusammenstellung der Beschlüsse der Tagung einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Bei Widersprüchen dieser Zusammenstellung zur Niederschrift ist die Niederschrift maßgebend.

§ 11 Gäste

(1) Das Präsidium entscheidet über die Einladung und Zulassung von Gästen zu den Tagungen der Kirchenkreissynode. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste wird zu den Tagungen der Kirchenkreissynode eingeladen.

(2) Die Gäste können in Absprache mit dem Präsidium ein Grußwort an die Kirchenkreissynode richten. Darüber hinaus ist Gästen das Wort nur zu erteilen, wenn die Kirchenkreissynode dies für einen bestimmten Beratungsgegenstand beschließt.

§ 12 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die bzw. der Präses übt während der Tagung in den Tagungsräumen das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Die bzw. der Präses kann Anwesenden, die die Ordnung stören, zurechtweisen, zur Ordnung rufen oder, soweit die Störung nach einem Ordnungsruf fortgesetzt wird, für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Tagung aus den Tagungsräumen verweisen.

(3) Gegen einen Ordnungsruf oder eine Verweisung aus den Tagungsräumen kann, sofern eine Synodale bzw. ein Synodaler oder eine nach dem Kirchenrecht teilnahmeberechtigte Person betroffen ist, umgehend die Kirchenkreissynode angerufen werden. Diese entscheidet ohne Aussprache unverzüglich und endgültig.

§ 13 Gegenstand der Beratungen

(1) Gegenstand der Beratungen sind:

1. Vorlagen;
2. förmliche Anträge;
3. Eingaben und
4. Berichte.

(2) Vorlagen sind die schriftlichen Beschlussvorschläge für Satzungen und den Haushalt des Kirchenkreises. Vorlagen für Satzungen können neben den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen eingebracht werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

(3) Förmliche Anträge sind die sonstigen schriftlichen Beschlussvorschläge, die sich nicht auf die Änderung von Vorlagen oder förmlichen Anträgen oder auf die Einhaltung der Geschäftsordnung beziehen. Sie können neben den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen eingebracht werden.

(4) Eingaben sind die von nicht Vorlage- oder Antragsberechtigten an die Kirchenkreissynode gerichteten Beschlussvorschläge. Sie werden vom Präsidium bekannt gegeben und von der Kirchenkreissynode ohne Aussprache einem ihrer Ausschüsse zugewiesen. Gegenstand der Beratungen werden sie nur, wenn der Ausschuss dies der Kirchenkreissynode empfiehlt. Das Präsidium teilt den Einsendern die Entscheidung der Synode mit.

(5) Berichte sind Beiträge zur Information der Kirchenkreissynode, die nicht mit einem Beschlussvorschlag verbunden sind. Sie werden der Synode von den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten oder Verpflichteten sowie den weiteren Stellen oder Personen, die das Präsidium oder die Kirchenkreissynode darum bittet, erstattet.

§ 14 Verlauf der Beratungen

(1) Die Beratung über Vorlagen, förmliche Anträge oder Eingaben oder über einen erstatteten Bericht beginnt mit der Erklärung der bzw. des Präses, dass die Beratung über den Gegenstand eröffnet ist. Zu Beginn der Beratungen über eine Vorlage oder einen förmlichen Antrag erhält die Einbringerin bzw. der Einbringer das Wort; zu Beginn der Beratungen über eine Eingabe die Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatte des zuständigen Ausschusses.

(2) Über Vorlagen hat eine zweimalige Beratung und Beschlussfassung (Lesung) zu erfolgen.

(3) Die Beratung über einen Gegenstand wird von der bzw. dem Präses geschlossen, wenn niemand mehr das Wort wünscht oder die Kirchenkreissynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Vor dem Schluss der Beratung über eine Vorlage oder einen förmlichen Antrag ist in jedem Fall dem Einbringer als letztem das Wort zu erteilen.

§ 15 Lesungen

(1) Die erste Lesung erfolgt durch die Einbringung der Vorlage und eine anschließende Aussprache. Über Anträge zu der Vorlage wird noch kein Beschluss gefasst. Die erste Lesung kann unterbrochen und auf derselben oder einer späteren Tagung fortgeführt werden.

(2) Die erste Lesung endet mit einem Beschluss, der nur die Überweisung der Vorlage und der zu ihr gestellten Anträge an das Präsidium oder einen Ausschuss oder die Ablehnung der weiteren Behandlung der Vorlage zum Inhalt haben kann.

(3) Zur Vorbereitung der zweiten Lesung ist die Vorlage im Präsidium oder dem Ausschuss zu beraten und zu lesen, soweit die Kirchenkreissynode nicht die Lesung im Plenum beschlossen hat.

(4) Die zweite Lesung darf nicht unmittelbar an die erste Lesung anschließen. Sie erfolgt durch einen Bericht des Präsidiums bzw. des Ausschusses, dem die Vorlage überwiesen worden war, mit Empfehlungen zum Umgang der Kirchenkreissynode mit der Vorlage und den dazu vorliegenden Anträgen und einer Aussprache und Beschlussfassung über die einzelnen Paragraphen oder Abschnitte der Vorlage. Die Stellung weiterer Anträge zu der Vorlage ist bis zur Abstimmung über die jeweiligen Paragraphen oder Abschnitte möglich. Die zweite Lesung kann unterbrochen und auf derselben oder einer späteren Tagung fortgeführt werden.

(5) Die zweite Lesung endet mit einem Beschluss über die Annahme oder die Ablehnung der gesamten Vorlage. Soweit für Gegenstände einer Vorlage eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, braucht diese erst bei der Schlussabstimmung vorzuliegen.

§ 16 sonstige Anträge

(1) Anträge, die nicht förmliche Anträge nach § 13 Abs. 3 oder Anträge zur Geschäftsordnung nach § 18 sind, können nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von

Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen gestellt werden.

(2) Anträge sollen schriftlich gestellt werden. Anträge eines Ausschusses der Kirchenkreissynode sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. Anträge von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen sind von allen Antragstellern zu unterzeichnen. Soweit nicht eine Synodale bzw. ein Synodaler als Antragstellerin bzw. Antragsteller bezeichnet ist, gilt die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner als Antragstellerin bzw. Antragsteller.

(3) Mündlich gestellte Anträge und schriftliche Anträge, die nicht ausreichend unterstützt sind, werden von der Kirchenkreissynode nur verhandelt, wenn auf die Frage der bzw. des Präses insgesamt mindestens sechs Synodale den Antrag unterstützen. Nach Aufforderung durch die bzw. den Präses ist der Antrag schriftlich nachzureichen.

§ 17 Redeordnung

(1) Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Abweichend davon erhalten die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Mecklenburg-Vorpommern und die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die nach dem Kirchenrecht in der Kirchenkreissynode jederzeitiges Rederecht haben, unverzüglich nach ihrer Wortmeldung das Wort. Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Beiträge zur Aussprache sollen in freier Rede gehalten werden. Einbringerinnen bzw. Einbringer und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter dürfen die Einbringung oder den Bericht verlesen.

(3) Wer das Wort hat, darf nur von der bzw. dem Präses unterbrochen werden. Die bzw. der Präses soll Abweichungen vom Beratungsgegenstand und Wiederholungen rügen. Bei Nichtbeachtung der Rüge kann die bzw. der Präses der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.

(4) Die Kirchenkreissynode kann die Redezeit beschränken.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur beziehen auf:

1. die Einhaltung der Geschäftsordnung;
2. die Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss oder das Präsidium;
3. die Unterbrechung der Beratung;
4. die Fassung und Reihenfolge der Fragen bei Abstimmungen;
5. die Art der Abstimmung;
6. die Begrenzung der Redezeit;
7. den Schluss der Rednerliste;
8. den Schluss der Debatte und
9. den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und haben Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen. Ein Redebeitrag oder eine Abstimmung, bei der bereits zur Stimmabgabe aufgefordert wurde, darf durch einen Antrag zur Geschäftsordnung nicht unterbrochen werden. Nachdem ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt ist, darf ein weiterer Antrag zur Geschäftsordnung erst gestellt werden, wenn über den ersten Antrag entschieden ist.

(3) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung erhält nur eine Rednerin bzw. ein Redner Gelegenheit zur Gegenrede. Anschließend entscheidet die Kirchenkreissynode unverzüglich ohne weitere Aussprache über den Antrag zur Geschäftsordnung.

(4) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte gibt die bzw. der Präses vor der Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Antrag die Namen derjenigen bekannt, die zu diesem Zeitpunkt auf der Rednerliste stehen. Ebenso werden zum Beratungsgegenstand gestellte Anträge bekannt gegeben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Erhält ein Antrag auf Schluss der Rednerliste die Mehrheit, so dürfen nur noch die auf der Rednerliste stehenden und zuletzt die Einbringerin bzw. der Einbringer oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter sprechen. Erhält ein Antrag auf Schluss der Debatte die Mehrheit, so darf nur noch die Einbringerin bzw. der Einbringer oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter sprechen.

§ 19 Abstimmung

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Abstimmungsfrage ist von der bzw. dem Präses im vollen Wortlaut zu stellen.

(2) Zuerst wird über Anträge abgestimmt, die den Inhalt der Vorlage, des förmlichen Antrags, der Eingabe oder des sonstigen Hauptantrags abändern. Unter mehreren Abänderungsanträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang. Die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge ist von der bzw. dem Präses vor der Abstimmung über den ersten Antrag anzukündigen.

(3) Nach der Abstimmung über alle Abänderungsanträge erfolgt die Schlussabstimmung über den Hauptantrag in der Fassung, die er durch die Abstimmungen über die Abänderungsanträge erhalten hat.

(4) Einwendungen gegen die Fassung der Abstimmungsfragen oder die Reihenfolge der Abstimmung können nur unverzüglich nach ihrer Ankündigung als Antrag zur Geschäftsordnung erhoben werden.

(5) Die Abstimmung beginnt, wenn die bzw. der Präses zur Abgabe der Stimmen auffordert. Nach Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(6) Die Abstimmung geschieht offen durch Stimmkarte, soweit nicht das Kirchenrecht eine andere Form der Abstimmung vorsieht oder eine Synodale bzw. ein Synodaler vor Beginn der Abstimmung geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen dem zustimmen.

§ 20 Mehrheiten

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind für die Annahme eines Antrags mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Soweit für bestimmte Gegenstände qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind, brauchen diese erst bei der Schlussabstimmung erreicht werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Der Geschäftsausschuss schlägt der Kirchenkreissynode für jede Wahl einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor. Die Synodalen haben das Recht zur Einbringung von weiteren Wahlvorschlägen.
- (2) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen dem Vorschlag zustimmen. Sie werden in geeigneter Form vorgestellt. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Gewählt wird offen durch Stimmkarten, soweit nicht das Kirchenrecht eine andere Form der Wahl vorsieht, die Synode eine geheime Wahl mit Stimmzetteln beschließt oder eine Synodale bzw. ein Synodaler vor Beginn der Wahl geheime Wahl mit Stimmzetteln verlangt.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses zu ziehen ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist gewählt, wer mindestens die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Synodalen erhält.
- (5) Die Wahl zum Kirchenkreisrat erfolgt als geheime Wahl mit Stimmzetteln in vier Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird das Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt. Im zweiten Wahlgang wird das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Im dritten Wahlgang wird eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher für jede nach den ersten beiden Wahlgängen noch nicht vertretene Propstei gewählt. Im vierten Wahlgang werden die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Ehrenamtlichen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Propstei gewählt.

Abschnitt 4 Ausschüsse

§ 22 Zusammensetzung der Ausschüsse und Vorsitz

- (1) Ein Ausschuss soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.
- (2) Jede bzw. jeder Synodale ist zur Mitarbeit in einem Ausschuss verpflichtet; dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Kirchenkreissynode gewählt. Die bzw. der Präses bestimmt eine Einberuferin bzw. einen Einberufer. Diese bzw. dieser beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertretung.

§ 23

Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, legt die vorläufige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er leitet die Einladung zur Sitzung auch der Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode zu.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Ein Ausschuss kann Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Soweit es sich dabei nicht um Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung handelt, ist dazu die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratungen eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auch der Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode zuzuleiten.
- (7) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Kirchenkreissynode Bericht zu erstatten.

§ 24

Entsprechende Anwendung für das Präsidium

Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 für die Arbeit des Präsidiums entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium. Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung über den Einzelfall hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode nach einer Stellungnahme des Geschäftsausschusses und, soweit ein solcher bestellt ist, des Rechtsausschusses ohne weitere Aussprache.

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und nicht mehr als ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode widersprechen.

**§ 27
Ende der Amtszeit**

Vorlagen, förmliche Anträge und Eingaben, über die die Kirchenkreissynode bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht entschieden hat, gelten als an den Kirchenkreisrat überwiesen. Sie sollen vom Kirchenkreisrat in der neuen Kirchenkreissynode wieder eingebracht werden.

**§ 28
Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald die Kirchenkreissynode sie beschlossen hat.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt auch für künftige Amtszeiten in Kraft, solange die Kirchenkreissynode keine andere Geschäftsordnung beschließt.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind als Vorlagen einzubringen und zu behandeln.